

27.08.99

Fz - FJ - FS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

A. Zielsetzung

Erste Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998.

Rechtsbereinigung im Bereich des Familienleistungsausgleichs.

B. Lösung

Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in einer ersten Stufe ab dem Jahr 2000 durch

- Einführung eines Betreuungsfreibetrags für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 3 024 Deutsche Mark für ein Elternpaar;
- Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf 270 Deutsche Mark im Monat;
- Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1 080 Deutsche Mark für ein Elternpaar und eines Kindergeldes von 30 Deutsche Mark im Monat für volljährige Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist;

Anrechnung des erhöhten Kindergeldes auch auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

Fristablauf: 08.10.99

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Familienförderung
in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003

Gebiets- körperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2000	2001	2002	2003
Bund	-1.615	-2.423	-2.527	-2.624
Länder	-1.615	-2.027	-2.079	-2.126
Gemeinden	-570	-715	-734	-750
Insgesamt	-3.800	-5.165	-5.340	-5.500

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 476/99

27.08.99

Fz - FJ - FS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. August 1999

042 (313) - 280 01 - Fa 21/99

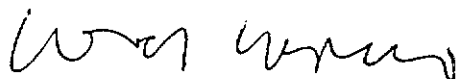
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung,

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 08.10.99

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	2
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	3
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	4
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	5
Neufassung der betroffenen Gesetze	6
Inkrafttreten	7

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Kinderfreibetrag nach den §§ 31 und 32“ durch die Angabe „die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „um den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
3. Im Einleitungssatz des § 12 wird die Angabe „und §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „und §§ 33 bis 33b“ ersetzt.
4. § 26a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 33 bis 33c)“ durch die Angabe „(§§ 33 bis 33b)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „der §§ 10a und 10d“ wird durch die Angabe „des § 10d“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „nicht entnommene Gewinne oder“ werden gestrichen.
5. § 26c Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 12 Nr. 2 bleibt unberührt.“
6. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsbedarfs wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen. In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Kinder, Freibeträge für Kinder, Haushaltsfreibetrag“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.“

cc) In Satz 2 wird die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

ee) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfaßt werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

ff) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätze 2 und 6“ durch die Angabe „Sätze 2 und 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder

3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt."

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 456 Deutsche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 4 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann."

- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach Absatz 6“ ersetzt.

8. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:
 $(262,76 \cdot y + 2\,290) \cdot y$;
3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:
 $(133,74 \cdot z + 2\,500) \cdot z + 957$;
4. von 114 696 Deutsche Mark an:
 $0,51 \cdot x - 20\,575$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

9. § 32c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen min-

destens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen."

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen."

10. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

11. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

bb) Die Sätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich."

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „In den Fällen der Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33."

13. § 33c wird aufgehoben.

14. § 34f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 34g und 35“ durch die Angabe „des § 34g“ und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.

15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

16. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 9 und 10 wird die Angabe „Satz 6“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 wird das Wort „Kinderfreibeträge“ durch die Angabe „Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.

17. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3
- a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
 - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil
 - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 3 vorliegen,
 - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder
 - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 288 Deutsche Mark oder 576 Deutsche Mark“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

19. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch die Angabe „§§ 33, 33a und § 33b Abs. 6“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Kinderfreibetrag“ durch die Wörter „die Freibeträge“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.

20. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4a Buchstabe d wird die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10d gestellt, ist er für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „von Verlustabzügen nach § 10d oder“ gestrichen.

21. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

22. § 51a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Kinderfreibeträgen“ durch die Angabe „Freibeträgen nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 5“ ersetzt.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“

b) Absatz 40 wird wie folgt gefaßt:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

c) Absatz 41 wird wie folgt gefaßt:

„(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(387,89 \cdot y + 1\,990) \cdot y;$
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
 $(142,49 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 857;$
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
 $0,485 \cdot x - 19\,299.$

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

d) Absatz 42 wird wie folgt gefaßt:

„(42) § 32a Abs. 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

e) Absatz 43 wird wie folgt gefaßt:

„(43) § 32a Abs. 5 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

f) Absatz 44 wird wie folgt gefaßt:

„(44) § 32c Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 88 290 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

g) Absatz 45 wird wie folgt gefaßt:

„(45) § 32c Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 88 236 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 88 236 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.““

h) Absatz 46 wird wie folgt gefaßt:

„(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

i) Absatz 52 wird wie folgt gefaßt:

„(52) § 38c Abs. 1 Satz 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.““

j) Nach Absatz 57 wird folgender Absatz 57a eingefügt:

„(57a) § 50 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit § 16 Abs. 4 betroffen ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

24. § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

25. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.“

26. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

27. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.

28. § 70 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn

- 1. dem Antrag entsprochen wird, oder
- 2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
- 3. ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.“

29. § 72 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.“

30. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

31. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in

Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

32. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden aufgehoben.
33. Die bisherige Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4).
34. Die bisherige Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5).
35. Die bisherige Anlage 5 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42).
36. Die bisherige Anlage 5a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43).

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfaßt werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend."

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu berücksichtigendes Kind, das ohne Kostenbeteiligung der Eltern in einem Heim oder einer Einrichtung untergebracht ist, monatlich 30 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

Artikel 3

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 335 Deutsche Mark für das erste und je 165 Deutsche Mark für jedes weitere Kind.“

2. In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „den §§ 33 bis 33b“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen;“.

Artikel 6

Neufassung der betroffenen Gesetze

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1, 4 und 5 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- (3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Maßnahmen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 festgestellt, daß zum Existenzminimum eines Kindes nicht nur der sachliche Mindestbedarf, sondern auch der Betreuungsbedarf und der Erziehungsbedarf eines Kindes gehören. Denn Betreuung und Erziehung sind unverzichtbar, um ein Kind zu einer selbständigen und verantwortungsvollen Teilhabe an unserer Gesellschaft zu befähigen.

Die von den Eltern zu erbringende Betreuungs- und Erziehungsleistung schränkt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein. Diese Einschränkung ist davon unabhängig, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ob sie zusammen leben oder nicht und ob sie diese Leistung selbst erbringen oder mit Unterstützung anderer. In jedem Fall muß die eingeschränkte Leistungsfähigkeit im Rahmen der Einkommensbesteuerung angemessen berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzliche Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs spätestens ab dem Jahr 2000 und die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs spätestens ab dem Jahr 2002 gefordert.

Vordringlich ist es daher ab dem Jahr 2000 die steuerliche Anerkennung des Betreuungsbedarfs neu zu regeln. Dabei hat sich die Regierungskoalition von dem gemeinsamen Verständnis sozialdemokratischer und bündnisgrüner Steuerpolitik leiten lassen, daß alle Kinder – unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern – gleiche Entwicklungschancen haben sollen. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben sollen deshalb sowohl ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 Deutsche Mark für jedes Kind bis 16 Jahre eingeführt als auch das Kindergeld für erste und zweite Kinder um 20 Deutsche Mark erhöht werden.

Für volljährige Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, gilt die Altersgrenze von 16 Jahren nicht. Ist bei diesen Kindern das sächliche Existenzminimum durch Eingliederungshilfe, die als Sozialhilfeleistung insbesondere bei vollstationärer Unterbringung Behinderter gewährt wird, abgedeckt, kommt ein Betreuungsfreibetrag von 1 080 Deutsche Mark zum Abzug. Darüber hinaus wird für diese Kinder ein Kindergeld von

30 Deutsche Mark monatlich eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Kinder an Wochenenden und in den Ferien von den Eltern betreut werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber auch aufgefordert, bis spätestens 1. Januar 2002 die steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Kindesexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs neu zu regeln. Die dadurch erforderliche zweite Stufe einer Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 2002 soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der dann gegebenen familien- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen beschlossen werden. Dabei soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs für Kinder umgesetzt und eine Verzahnung mit einer Reform der Ausbildungsförderung ermöglicht werden.

Ferner soll dann nach dem Vorbild des Artikels 97 § 18a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung eine Rechtsgrundlage für eine rationelle Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs eingelegten „Masseneinsprüche“ geschaffen werden.

Der Entwurf sieht im übrigen eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vor, mit denen Ungereimtheiten des bisherigen Rechts beseitigt, Erfahrungen aus der Anwendung der Vorschriften zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern in der Praxis umgesetzt, Klarstellungen getroffen und redaktionell notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

2. Preis- und Kostenwirkungen

Die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wird zu einer finanziellen Entlastung der Familien führen und damit deren Konsummöglichkeiten erhöhen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind aber angesichts der gegenwärtigen konjunkturellen Lage aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahmen entstehen keine bürokratischen Mehrkosten, da die bestehenden Verwaltungsabläufe nicht verändert werden.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Ifd Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr					
				2000 ¹⁾	2001	2002	2003		
A. Maßnahmen zur Entlastung									
1	<u>Betreuungsfreibetrag für Kinder unter 16 Jahren in Höhe von 3.024 DM je Kind ²⁾</u> <u>§ 32 Abs. 6 EStG</u>	Insg.	- 1.900	-	- 1.520	- 1.710	- 1.900		
		ESt	- 1.400	-	- 1.120	- 1.260	- 1.400		
		SolZ	- 500	-	- 400	- 450	- 500		
		Bund	- 1.095	-	- 876	- 986	- 1.095		
		ESt	- 595	-	- 476	- 536	- 595		
		SolZ	- 500	-	- 400	- 450	- 500		
		Länder	- 595	-	- 476	- 536	- 595		
		ESt	- 595	-	- 476	- 536	- 595		
		Gem.	- 210	-	- 168	- 188	- 210		
		ESt	- 210	-	- 168	- 188	- 210		
		2	<u>Betreuungsfreibetrag für behinderte Kinder über 16 Jahren (bei Heimunterbringung Beschränkung auf 1.080 DM je Kind und Zahlung eines Teilkindergeldes von 30 DM je Monat)</u> <u>§ 32 Abs. 6 EStG</u> <u>§ 66 Abs. 1 Satz 2 EStG</u>	Insg.	- 20	-	- 15	- 20	- 20
				ESt	- 20	-	- 15	- 20	- 20
SolZ	-			-	-	-	-		
Bund	- 13			-	- 10	- 13	- 13		
ESt	- 13			-	- 10	- 13	- 13		
SolZ	-			-	-	-	-		
Länder	- 5			-	- 4	- 5	- 5		
ESt	- 5			-	- 4	- 5	- 5		
Gem.	- 2			-	- 1	- 2	- 2		
ESt	- 2			-	- 1	- 2	- 2		
3	<u>Anhebung des Kindergeldes für 1. und 2. Kinder von 250 DM auf 270 DM je Monat</u> <u>§ 66 Abs. 1 Satz 1 EStG</u>			LSt					
				Insg.	- 3.800	- 3.800	- 3.800	- 3.800	- 3.800
		Bund	- 1.615	- 1.615	- 1.615	- 1.615	- 1.615		
		Länder	- 1.615	- 1.615	- 1.615	- 1.615	- 1.615		
		Gem.	- 570	- 570	- 570	- 570	- 570		
4	Summe der entlastenden Maßnahmen	Insg.	- 5.720	- 3.800	- 5.335	- 5.530	- 5.720		
		Bund	- 2.723	- 1.615	- 2.501	- 2.614	- 2.723		
		Länder	- 2.215	- 1.615	- 2.095	- 2.156	- 2.215		
		Gem.	- 782	- 570	- 739	- 760	- 782		

B. Maßnahmen zur Finanzierung

5	<u>Streichung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten § 33c EStG</u>	Insg.	+ 210	-	+ 170	+ 190	+ 220
		ESt	+ 200	-	+ 160	+ 180	+ 210
		SolZ	+ 10	-	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 95	-	+ 78	+ 87	+ 99
		ESt	+ 85	-	+ 68	+ 77	+ 89
		SolZ	+ 10	-	+ 10	+ 10	+ 10
		Länder	+ 85	-	+ 68	+ 77	+ 89
		ESt	+ 85	-	+ 68	+ 77	+ 89
		Gem.	+ 30	-	+ 24	+ 26	+ 32
		ESt	+ 30	-	+ 24	+ 26	+ 32
		Insg.	+ 210	-	+ 170	+ 190	+ 220
		Bund	+ 95	-	+ 78	+ 87	+ 99
		Länder	+ 85	-	+ 68	+ 77	+ 89
		Gem.	+ 30	-	+ 24	+ 26	+ 32
		ESt	+ 30	-	+ 24	+ 26	+ 32
6	Summe der Finanzierungsmaßnahmen	Insg.	+ 210	-	+ 170	+ 190	+ 220
		Bund	+ 95	-	+ 78	+ 87	+ 99
		Länder	+ 85	-	+ 68	+ 77	+ 89
		Gem.	+ 30	-	+ 24	+ 26	+ 32
7	Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Familienförderung	Insg.	- 5.510	- 3.800	- 5.165	- 5.340	- 5.500
		Bund	- 2.628	- 1.615	- 2.423	- 2.527	- 2.624
		Länder	- 2.130	- 1.615	- 2.027	- 2.079	- 2.126
		Gem.	- 752	- 570	- 715	- 734	- 750

Anmerkungen:

- 1) Die Anhebung des Kinderfreibetrages wirkt sich erst bei der Veranlagung aus, daher keine Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2000. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag, weil die Altersgrenze "16 Jahre" einer Berücksichtigung im Lohnsteuerabzug entgegensteht.
- 2) Bei der Berechnung der Einkommensteuermindereinnahmen wird die steuerliche Wirkung der Kinderentlastungsbeträge durch das gezahlte Kindergeld gemindert. Beim Solidaritätszuschlag wirken sich die Kinderentlastungsbeträge in vollem Umfang aus.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§1a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc (Einleitungssatz und Absatz 1 Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 4 (§ 26a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Folgerungen aus der letztmaligen Anwendbarkeit des § 10a EStG im Veranlagungszeitraum 1995.

Zu Nummer 5 (§ 26c Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 - 2 BvR 1057/91 u.a. - umfaßt das Existenzminimum eines Kindes nicht nur den sächlichen Bedarf,

sondern auch einen Betreuungs- und Erziehungsbedarf. Der Betreuungsbedarf ist vom Jahre 2000 an und der Erziehungsbedarf ist vom Jahre 2002 an steuerlich zu verschonen. Mit der vorliegenden Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem ersten Schritt durch die Einführung eines Betreuungsfreibetrags in § 32 Abs. 6 EStG Rechnung getragen. § 31 Satz 1 wird entsprechend angepaßt. Der Betreuungsfreibetrag kommt nach § 31 Satz 4 - wie bisher schon der Kinderfreibetrag - nur insoweit zur Anwendung, als die steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums und des Betreuungsbedarfs für ein Kind nicht bereits durch das Kindergeld bewirkt wird. Im Ergebnis wird künftig das Kindergeld sowohl auf die steuerliche Wirkung des bisherigen Kinderfreibetrags als auch des neuen Betreuungsfreibetrags angerechnet.

Zu Nummer 7 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird angepaßt, da es künftig mehrere Freibeträge für Kinder gibt, nämlich den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und den Betreuungsfreibetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 1)

Satz 1 Nr. 1 wird redaktionell an das SGB III angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nr. 3)

Die Regelung in Satz 1 Nr. 3 (Berücksichtigung behinderter Kinder) wird um die Voraussetzung ergänzt, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein muß. Damit soll ausgeschlossen werden, daß z.B. eine 80-jährige Mutter für ihren Sohn, der im Alter von 60 Jahren einen Schlaganfall erleidet und pflegebedürftig wird, Kindergeld erhalten kann. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bundeskindergeldgesetz.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 2)

In Satz 2 wird der nach § 52 Abs. 40 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ab 2000 geltende Betrag eingesetzt.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee (Sätze 4 und 5)

Die Regelung in den bisherigen Sätzen 4 und 5 wird im neuen Satz 4 an die neuen Umrechnungskurse innerhalb der Europäischen Union angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe ff (Satz 7)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Neugestaltung des § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In Satz 1 wird die Möglichkeit der Verlängerung der Berücksichtigung eines Kindes, das Wehr- oder Ersatzdienst geleistet hat, auf Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten ausgedehnt. Während bis

einschließlich 1995 derartige Übergangszeiten zur Berufsausbildung zählten, wurden sie ab 1996 als eigener Berücksichtigungstatbestand ausgestaltet. Dem wurde bei der Formulierung der Verlängerungsmöglichkeit versehentlich nicht Rechnung getragen. Außerdem wird der Satz redaktionell überarbeitet; dabei wird auf die Berücksichtigung des Polizeivollzugsdienstes verzichtet, weil es keine Anwendungsfälle mehr gibt, da die Möglichkeit, einen derartigen Ersatzdienst abzuleisten, 1986 ausgelaufen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Neugestaltung des § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

In Absatz 6 wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (s. Begründung zu § 31 EStG) durch Einführung eines Betreuungsfreibetrags Rechnung getragen. Der Entwurf sieht einen typisierenden Betreuungsfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark für ein Elternpaar (1 512 Deutsche Mark für jeden Elternteil), der unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgezogen wird, vor. Dabei wird die vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Altersgrenze des bisherigen § 33c EStG von 16 Jahren grundsätzlich beibehalten. Für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt diese Altersgrenze nicht. Ist bei diesen Kindern das sächliche Existenzminimum durch Eingliederungshilfe bei vollstationärer Unterbringung abgedeckt kommt ein Betreuungsfreibetrag von 1 080 Deutsche Mark für ein Elternpaar (540 Deutsche Mark für jeden Elternteil) zum Abzug. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Kinder an Wochenenden und in den Ferien (etwa ein Drittel des Jahres) von den Eltern betreut werden.

Auf eine Abstufung des Betreuungsfreibetrags für zweite und weitere Kinder wird aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Mit dem einheitlichen Betreuungsfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark wird erreicht, daß einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern der gleiche Abzugsbetrag nunmehr als Freibetrag zur Verfügung steht, den bisher Alleinerziehende mit zwei Kindern im Rahmen des § 33c EStG als Höchstbetrag geltend machen konnten. Außerdem wird dadurch die sog. Zählkindproblematik im Bereich der Kinderfreibeträge vermieden.

Da im Einkommensteuerrecht grundsätzlich das Jahresprinzip gilt, werden die Freibeträge als Jahresbeträge angegeben und in Satz 6 eine Zwölfteilung für Fälle vorgesehen, in denen ein Kind nicht das ganze Jahr berücksichtigt werden kann.

Nach Satz 7 kann der Betreuungsfreibetrag unter den dort genannten Voraussetzungen auch abweichend vom Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes von einem Elternteil auf den anderen übertragen werden.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an Absatz 6. Auch alleinstehende Elternteile behinderter Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, haben künftig die Möglichkeit, den Haushaltsfreibetrag in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 8 (§ 32a Abs. 1, 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Nummer 9 (§ 32c Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Nummer 10 (§ 33 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 11 (§ 33a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 1 und 4)

In die Sätze 1 und 4 wird der nach § 52 Abs. 46 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geltende Betrag eingesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Satz 3 wird redaktionell an § 32 Abs. 6 EStG angepaßt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Satz 1 wird redaktionell an § 32 Abs. 6 EStG angepaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 5 bis 8)

Die Sätze 5 folgende werden redaktionell bereinigt, da ein Kindschaftsverhältnis zu mehreren Eltern (z.B. Pflegeeltern/leibliche Eltern) seit 1996 steuerlich nicht mehr berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 33a Abs. 1 EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250).

Zu Nummer 12 (§ 33b Abs. 5)

Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG und § 33a Abs. 2 Sätze 5 und 6 EStG. Auch Eltern behinderter Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, haben künftig die Möglichkeit, den dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen zu lassen.

Zu Nummer 13 (§ 33c)

Wegen der Einführung eines Betreuungsfreibetrags in § 32 Abs. 6 EStG ist die Regelung zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 34f)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung, die durch den Wegfall des § 35 EStG im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) erforderlich geworden ist, zum anderen um eine Folgeänderung zu § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 15 (§ 36 Abs. 2 Satz 1)

Anpassung an §§ 31, 32 Abs. 6 EStG. Damit erstreckt sich die Anrechnung des Kindergeldes auch auf die steuerliche Wirkung des Betreuungsfreibetrags.

Zu Nummer 16 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 9 und 10)

Nachholung einer redaktionellen Folgeänderung aus der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geänderten Satzfolge.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 11)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

Nachholung einer redaktionellen Folgeänderung aus der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geänderten Satzfolge in Absatz 3.

Zu Nummer 17 (§ 38c Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um die Übernahme der für die Lohnsteuertabellen für die Jahre 2000 und 2001 geltenden Tarifregelung aus § 52 Abs. 2 EStG in den § 38c EStG. Des weiteren wird für die Lohnsteuerklasse V die Milderungsregelung ausgedehnt, weil die Grenzsteuersätze im Bereich von 17 118 Deutsche Mark bis 18 576 Deutsche Mark erheblich über dem Höchststeuersatz liegen.

Zu Nummer 18 (§ 39)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 32 EStG hinsichtlich der Eintragung der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Nummer 19 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 20 (§ 46 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 4a Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassung an § 33a Abs. 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Folgeänderung aus der Änderung des zweijährigen Verlustrücktrages auf den einjährigen Verlustrücktrag.

Zu Nummer 21 (§ 50 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die erneute Aufnahme des § 16 Abs. 4 EStG in den Katalog der in § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG aufgeführten Vorschriften wird ein redaktioneller Fehler aus dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) beseitigt. In dessen Entwurf war ursprünglich vorgesehen, § 16 Abs. 4 EStG zu streichen; deshalb ist der entsprechende Verweis in § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG („16 Abs. 4 nicht anzuwenden“) ebenfalls gestrichen worden. Daß die Regelung im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) letztlich nicht gestrichen wurde, ist versehentlich nicht berücksichtigt worden.

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 22 (§ 51a Abs. 2 und Abs. 2a Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Gesetzesfassung für den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Buchstabe b (Absatz 40)

Redaktionelle Anpassung, indem der für die Jahre 2000 und 2001 geltende Grenzbetrag für Einkünfte und Bezüge des Kindes in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG übernommen wird.

Zu den Buchstaben c bis g (Absätze 41 bis 45)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Buchstabe h (Absatz 46)

Redaktionelle Anpassung, indem der für die Jahre 2000 und 2001 geltende Höchstbetrag in § 33a Abs. 1 EStG übernommen wird.

Zu Buchstabe i (Absatz 52)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2000 und der Änderung des § 38c EStG.

Zu Buchstabe j (Absatz 57a)

Durch die Anwendung der Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wird der alte Rechtszustand ohne Übergangszeitraum wiederhergestellt.

Zu Nummer 24 (§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4)

Mit der Änderung erhalten die Berechtigten auch dann die Möglichkeit, einen von ihnen zum Empfänger des Kindergeldes zu bestimmen, wenn keiner von ihnen dem Kind Unterhalt zahlt. Damit würde sich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erübrigen.

Zu Nummer 25 (§ 66 Abs. 1)

In Satz 1 wird ab 2000 das Kindergeld für erste und zweite Kinder von jeweils 250 Deutsche Mark auf 270 Deutsche Mark angehoben.

Mit dem neuen Satz 2 wird ein Kindergeldanspruch für behinderte Kinder, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, eingeführt. Damit erhalten die Eltern dieser Kinder die Möglichkeit, außersteuerliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen.

Zu Nummer 26 (§ 67)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist entbehrlich. Aus § 32 Abs. 3 EStG ergibt sich, daß ein Kind grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich

berücksichtigt wird. Dementsprechend wird Kindergeld für ein minderjähriges Kind auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Unter welchen Voraussetzungen das Kind darüber hinaus berücksichtigt werden kann, bestimmt § 32 Abs. 4 und 5 EStG. Die Familienkasse kann Kindergeld für volljährige Kinder nur dann festsetzen, wenn die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen werden.

Zu Nummer 27 (§ 68 Abs. 3)

Da auch nach Ablauf eines Kalenderjahres noch Kindergeldzahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen können, soll die Bescheinigung den Betrag des für das Kalenderjahr ausgezahlten Kindergeldes enthalten.

Zu Nummer 28 (§ 70 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Satz 2 wird statt der Verweisung auf § 157 AO die darauf beruhende Rechtsfolge konkret genannt. Satz 2 Nr. 3 wird an die Streichung des § 67 Abs. 2 EStG angepaßt.

Zu Nummer 29 (§ 72 Abs. 7)

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 67 Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 30 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der Zahlung des Kindergeldes an den Ehegatten des Kindergeldberechtigten für den Fall, daß dieser seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht nachkommt, ausgeschlossen. Nach seinem Sinn und Zweck ist das Kindergeld nicht als Unterhaltersatz für den Ehegatten zu nutzen.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 3 bis 5)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 ermöglichen es, das Kindergeld im Falle der Unterbringung des Kindergeldberechtigten in einer Anstalt oder Einrichtung an die Stelle zu zahlen, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen. Die Absätze werden aufgehoben, weil das Kindergeld nicht dazu da ist, Kosten der Unterbringung des Kindergeldberechtigten (z.B. in einer Strafanstalt) zu mindern. Im übrigen wird in diesen Fällen in aller Regel eine andere Person oder Stelle dem Kind Unterhalt gewähren und demzufolge das Kindergeld an sich auszahlen lassen können (Absatz 1 Satz 4).

Zu Nummer 31 (§ 75 Abs. 2)

Die Regelung in Absatz 2 soll nicht nur für zusammenlebende Ehegatten gelten, sondern für alle in Haushaltsgemeinschaft lebende Kindergeldberechtigte.

Zu den Nummern 32 bis 36 (Anlagen 2 bis 5a)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Artikel 2 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 und 3)

Folgeänderung zur Änderung des § 32 Abs. 4 und 5 EStG unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 40 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4)

Folgeänderung zur Änderung des § 64 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 und 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 66 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Folgeänderung zur Änderung des § 75 Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 1 bis 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 60 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).

Zu Nummer 6 (§ 20 Abs. 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 52 Abs. 40 EStG durch Artikel 1 Nr. 56 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S.402).

Zu Artikel 3 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Allgemeines

Mit den Änderungen in den §§ 18a und 25 BAföG werden für das BAföG ohne materielle Veränderungen des Ausbildungsförderungsrechts die redaktionellen Konsequenzen aus der Streichung des § 33c EStG gezogen. Über den allen Eltern unabhängig vom individuellen Aufwand im Steuerrecht (durch den Freibetrag nach dem neugefaßten § 32 Abs. 6 EStG) zuzubilligenden abstrakten Betreuungsbedarf hinaus erwachsen einzelnen Gruppen, zu

denen typischerweise insbesondere die Alleinerziehenden gehören, konkrete finanzielle Belastungen durch entgeltliche Inanspruchnahme Dritter zur Kinderbetreuung. Diesem Umstand wird auch weiterhin durch eine nachweisabhängige, zusätzliche Freistellung von einer Einkommensanrechnung nach den §§ 18a, 25 BAföG Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 (§ 18a Abs. 1 Satz 6)

In § 18a Abs. 1 Satz 6 BAföG wird der Verweis auf den entfallenen § 33c EStG durch eine inhaltlich entsprechende Formulierung ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 25 Abs. 6 Satz 2)

Die Streichung des Verweises auf den entfallenen § 33c EStG in § 25 Abs. 6 BAföG ist rein redaktionell. Die Berücksichtigung der bei notwendiger Kinderfremdbetreuung zusätzlich entstehenden Aufwendungen im BAföG zur Vermeidung unbilliger Härten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die bisherige Praxis zur Bestimmung der Notwendigkeit und Angemessenheit solcher besonderer Kostenlasten bleibt unberührt.

Zu Artikel 4 (§ 9 Abs. 5 Eigenheimzulagengesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 Abs. 6 EStG.

Zu Artikel 5 (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Finanzverwaltungsgesetz)

Die Regelung dient der Verbesserung der Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Mit ihr wird dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit gegeben, zur Erhöhung der Effizienz der Verwaltung zweckdienliche Zuständigkeitsverlagerungen vorzunehmen. Personal- und betriebswirtschaftliche Gründe erfordern - insbesondere für den Großraum München - eine solche Modifizierung der bisherigen, auf der Abgabenordnung beruhenden Zuständigkeiten. Aus organisatorischen Gründen besteht ein dringendes Bedürfnis, eine Rechtsgrundlage für Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit möglichst bald zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 6 (Neufassung der betroffenen Gesetze)

Wegen der umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll - soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen - das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend bzw. das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

24.09.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass den Ländern verfassungsrechtliche Ausgleichsansprüche für die Mehrbelastungen zustehen, die sie im Zuge der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs im Jahre 1996 übernommen haben. Durch die Kindergelderhöhungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und des Gesetzes zur Familienförderung erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Länder gegen den Bund für das Jahr 2000 auf 4,7 Mrd. DM. Für die Jahre 1996 bis 1999 bestehen außerdem Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt knapp 10 Mrd. DM. Für die Jahre 2001 bis 2003 sind weitere ungedeckte Einnahmeausfälle in Höhe von durchschnittlich mehr als 3,5 Mrd. DM jährlich zu erwarten.

Der Bundesrat bekräftigt daher seine bereits in der Entschließung vom 18. Dezember 1998 ausgesprochene Forderung nach einem Ausgleich, der die verfassungsrechtlich abgesicherte Lastenverteilung beim Familienleistungsausgleich verwirklicht. Der Bundesrat erwartet, dass der Deutsche Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zur Familienförderung eine Regelung beschließt, die eine Kompensation der Einnahmeausfälle bei Ländern und Gemeinden sicherstellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d ist § 32 Abs. 6 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreuungsfreibetrag für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das in einer vollstationären Einrichtung untergebracht ist und für das kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, beträgt abweichend von Satz 1 540 Deutsche Mark."

Begründung:

Sachliche Gründe, den gekürzten Betreuungsfreibetrag nur Eltern von solchen vollstationär untergebrachten volljährigen Kindern zu gewähren, die Eingliederungshilfe beziehen, sind nicht erkennbar. Wenn Eingliederungshilfe als eigener Bezug des Kindes, mit dem es sich selbst unterhalten kann, anzusehen ist, ist eine unterschiedliche Behandlung solcher Fälle gegenüber Fällen behinderter Kinder in vollstationärer Unterbringung, die aufgrund anderer eigener Einkünfte und Bezüge (z.B. Rente) sich selbst unterhalten, nicht gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sollte folglich als Tatbestandsmerkmale für die Gewährung des gekürzten Betreuungsfreibetrags lediglich die vollstationäre Unterbringung wegen Behinderung, Volljährigkeit des Kindes und das Fehlen des Anspruchs auf Kinderfreibetrag vorsehen. Dies entspricht auch den Tatbestandsmerkmalen im BMF-Schreiben vom 8. März 1999 - IV C 4 - S 2284 - 7/99 - zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen von Eltern erwachsener Behinderter in vollstationärer Unterbringung.

3. Zu Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845, 848), werden nach Satz 3 folgende Sätze 3a bis 3c eingefügt:

"Durch Gesetz oder Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann eine zentrale Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des

Kindergeldes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Diese Landesbehörde kann auch im Auftrag die Aufgaben der bisher in § 72 Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen wahrnehmen."

Begründung:

Durch die in Artikel 5 vorgesehene Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen die Länder ermächtigt werden, bestimmen zu können, dass die Landesbehörden (Familienkassen), die für die Festsetzung der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) zuständig sind, diese Aufgabe im Auftrage - auch für die in § 72 Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannten Familienkassen - zu übernehmen.

Vor einer generellen Umsetzung soll im Rahmen eines zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium der Finanzen/Bundesamt für Finanzen abgestimmten Pilotprojektes "Landesfamilienkasse" geprüft werden, ob die erwarteten Effizienzgewinne im Personal- und Sachkostenbereich sowie eine erhebliche Reduktion der vom Bundesamt für Finanzen bundesweit geschätzten jährlichen Fehlzahlungsrate der Steuervergütungsleistung (Kindergeld) erreicht werden können.

Weiterhin könnten durch die Öffnungsklausel die derzeit ca. 18.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes (teilweise zuständig für wenige Bedienstete) entsprechend zusammengefasst werden.

Daraus resultierende erhebliche Qualitätsgewinne sowie Einsparungspotentiale stehen mit der ständig geforderten Verwaltungsreform im öffentlichen Dienst im Einklang.

Zwingende Voraussetzung dafür ist die vorgeschlagene Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.